

## Niederschrift

über die 1. Sitzung des Wahlprüfungsausschusses der Gemeinde Wadersloh im Ausschusszimmer  
(Tel. 950-105) des Rathauses Wadersloh am 18.01.2005

Beginn: 17:00 Uhr  
Ende: 17:11 Uhr

Anwesend:

a) vom Gremium:

Vorsitzender:

RM Fleiter, Albert Josef

Mitglieder:

RM Braun, Stefan

Vertretung für Herrn Ulrich Nienaber

RM Fleiter, Ferdinand

RM Jungilligens, Alfred

RM Moltran, Heike

Vertretung für Herrn Ulrich Bösl

RM Werner, Helmut

b) von der Verwaltung:

BG Gödde, Heinz-Hermann

Herr Morfeld, Norbert

Es fehlte:

RM Brune, Walter

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Bestellung eines Schriftführers und seines Stellvertreters
3. Prüfung der Kommunalwahl gem. § 40 KWahlG
4. Verschiedenes

I. Öffentlicher Teil

**1 Begrüßung**

---

Zur Sitzung des Wahlprüfungsausschusses war unter Bekanntgabe der Tagesordnung ordnungsgemäß eingeladen worden. Der Vorsitzende begrüßte die vorstehend Genannten und stellte die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

**2 Bestellung eines Schriftführers und seines Stellvertreters**

---

Der Vorsitzende schlug Herrn Norbert Morfeld zum Schriftführer vor. Auf die Wahl eines Stellvertreters sollte verzichtet werden.

**Beschluss:**

Herr Norbert Morfeld wird zum Schriftführer im Wahlprüfungsausschuss der Gemeinde Wadersloh bestellt.

**Abstimmergebnis:** einstimmig angenommen.

**3 Prüfung der Kommunalwahl gem. § 40 KWahlG**

---

Nach § 40 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über angenommene oder festgestellte Unregelmäßigkeiten für erforderlich halten.

Einsprüche der vorgenannten Berechtigten gegen die Gültigkeit der Wahl sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses nicht eingegangen.

Im Einzelnen stellte der Wahlprüfungsausschuss fest,

- a) dass die Wahl nicht wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig zu erachten ist. Das Ausscheiden eines Vertreters ist daher nicht anzuordnen.
- b) dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sind.
- c) dass die Feststellung des Wahlergebnisses nicht für ungültig zu erklären ist, so dass sie nicht aufzuheben und keine Neufeststellung anzuordnen ist.

Herr Gödde erklärte, dass während der Wahl keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen seien und Einsprüche bzw. Anfragen seitens der Bevölkerung bei der Gemeindeverwaltung nicht eingegangen sind.

Der Wahlausschuss stellte daraufhin fest, dass bei der Kommunalwahl am 26. September 2004 keine Unregelmäßigkeiten gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. a-c KWahlG vorgekommen sind.

**Beschlussvorschlag:**

Da keine Unregelmäßigkeiten gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. a-c Kommunalwahlgesetz vorliegen, wird die Kommunalwahl vom 26. September 2004 für gültig erklärt.

**Abstimmergebnis:** einstimmig angenommen.

#### **4 Verschiedenes**

---

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

gez. Albert Josef Fleiter  
Vorsitzender

gez. Morfeld  
Schriftführer